



Brugg, 18. Februar 2005 TS

Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft (BUWAL)
Abt. Stoffe, Boden, Biotechnologie
3003 Bern

Anhörung zu den Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zur Anhörung zu den Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungs- äusserung. Wir erlauben uns, nur auf die für die Landwirtschaft relevante Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG) näher einzutreten.

A. Grundsätzliche Überlegungen

Die Fachbewilligung zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist heute gut eingeführt. Namentlich die Anerkennung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für den Landwirt als gleichwertige Qualifikation für eine Fachbewilligung zum Ausbringen von Pflanzen- schutzmitteln hat sich bewährt. Diese Regelung erachten wir als sinnvoll und kann im Rahmen der landwirtschaftlichen Grundausbildung ideal umgesetzt werden. Die Anzahl der Personen, welche die Fachbewilligung auf der Grundlage der mit der Verordnung geregelten Fachprüfung erlangen, ist nicht mehr gross. Die bestehende Verordnung vom 16. April 1993 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Land- wirtschaft wird schon seit über zehn Jahren angewendet. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl Personen, welche über eine Fachprüfung die Fachbewilligung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlangen, in Zukunft weiterhin abnehmen wird.

Wir begrüssen den Entscheid, wonach auf eine zeitliche Befristung der Fachbewilligung in der vorliegenden Verordnung verzichtet wird.

B. Anliegen zu einzelnen Artikeln

Grundlagenbezug: gilt für alle Verordnungen

Bemerkung:

Nach unseren Unterlagen beziehen sich die Verordnungen auf Art. 7, Abs. 1, Buchstabe a (statt b). Auffälligerweise ist der Bezug in den Verordnungen des EDI ebenfalls verkehrt.

Art. 6, Bst. e*Bemerkung:*

Welche kantonalen Massnahmen sind gemeint? Im Entwurf der ChemRRV existiert bei Art. 6 kein Absatz 7!

Art. 7 Fachbewilligungsausschuss*Bemerkung:*

Im Fachbewilligungsausschuss sind Bundesämter und kantonale Vollzugsorgane sehr stark vertreten. Der Kreis der Anwender von Pflanzenschutzmitteln aus der Praxis ist untervertreten. In der Zusammensetzung dieses Gremiums ist dringend eine entsprechende Korrektur notwendig. Es gilt zu beachten, dass die Vertreter der Trägerschaft, welche die Sicht der Berufsorganisationen einbringen, auch teilweise Vollzugsaufgaben zu übernehmen haben.

Forderung:

Wir beantragen, dass **zusätzlich zwei praktizierende Landwirte** (Ackerbauer) in den vorgesehenen Fachbewilligungsausschuss aufgenommen werden.

Art. 8 Trägerschaft*Bemerkung:*

Der Schweizerische Bauernverband hat zu einem früheren Zeitpunkt zur Übernahme der Trägerschaft grundsätzlich positiv Stellung genommen.

Forderung:

Wir erwarten, dass die Verhandlungen über die **entsprechende Vereinbarung** noch während des Vernehmlassungsverfahrens geführt und abgeschlossen werden. Nach unserer Beurteilung liegt die Federführung in diesem Punkt beim BUWAL, Sektion Boden und allgemeine Biologie.

Anhang 1 (erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse):

Aufgrund der auf den Vorratsschutz ausgeweiteten Definition für Pflanzenschutzmittel sollte dieser Bereich bei den entsprechenden Positionen (3.10 und 4.9) ergänzt werden.

Anhang 2

Keine Bemerkungen

Wir sind überzeugt, dass unsere Stellungnahme sowohl die Anliegen der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau als auch die aktuelle Situation in der Landwirtschaft berücksichtigt. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor